

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
SRH Hochschule Heidelberg
Fakultät für Psychologie
Fakultät für Therapiewissenschaften
1241-xx-2**



80. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.05.2017

TOP 6.02

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Psychologie	M.Sc.	120	4 Semester	Vollzeit	25	k	(a/f/k)
Tanz- und Bewegungstherapie	M.A.	120	4 Semester	Vollzeit	30	k	
Musiktherapie	M.A.	120	4 Semester	Vollzeit	30	k	

Vertragsschluss am: 20.10.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 14.02.2017

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Stefan Tischer, Bereich Qualität und Entwicklung, Maria-Probst-Str. 3, 69123 Heidelberg, stefan.tischer@hochschule-heidelberg.de, Tel. 06221 8223-208

Betreuende Referentin: Anja Grube, M.A.

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Thomas Wosch, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Professur für Musiktherapie in der Sozialen Arbeit (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Gerd Hölter, ehem. TU Dortmund, Lehrstuhl für Bewegungserziehung und Bewegungstherapie in Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Dieter Zapf, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main, Leiter der Abteilung Arbeits- und Organisationspsychologie (Wissenschaftsvertreter)
- Erika Schneider-Kertz, Psychologische Psychotherapeutin und Mediatorin, Köln (Vertreterin der Berufspraxis)
- Janis Loewe, Bachelorstudiengang Psychologie, Philipps-Universität Marburg (Vertreter der Studierenden)

Hannover, den 04.04.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss vom 09.05.2017	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-6
2.1 Allgemein	I-6
2.2 Psychologie (M.Sc.)	I-6
2.3 Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)	I-7
2.4 Musiktherapie (M.A.)	I-8
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-6
1.4 Ausstattung	II-7
1.5 Qualitätssicherung	II-8
2. Studiengang Psychologie (M.Sc.)	II-10
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-10
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-11
2.3 Studierbarkeit	II-13
2.4 Ausstattung	II-13
2.5 Qualitätssicherung	II-14
3. Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)	II-15
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-15
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-16
3.3 Studierbarkeit	II-19
3.4 Ausstattung	II-19
3.5 Qualitätssicherung	II-20
4. Studiengang Musiktherapie (M.A.)	II-22
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-22
4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-23
4.3 Studierbarkeit	II-25

Inhaltsverzeichnis

4.4	Ausstattung.....	II-25
4.5	Qualitätssicherung.....	II-26
5.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-27
5.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1).....	II-27
5.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-27
5.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-29
5.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-29
5.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-29
5.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-31
5.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-31
5.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-31
5.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-32
5.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10).....	II-32
5.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-32
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 07.04.2017	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss vom 09.05.2017

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule nebst der Lehrverflechtungsmatrix für den Studiengang Psychologie zur Kenntnis.

Für alle Studiengänge fehlen noch abschließende Belege dafür, dass die personelle Ausstattung in quantitativer bzw. qualitativer Hinsicht ausreichend ist. Die entsprechenden Auflagen bleiben daher bestehen.

In der nachgereichten Matrix-Darstellung für den Studiengang Psychologie ist die Verflechtung mit anderen Studiengängen nicht berücksichtigt. Auch die sonstigen Lehrverpflichtungen der Dozenten/-innen gehen daraus nicht hervor. Ferner ist bisher nicht deutlich geworden, wie die Hochschule auch im Falle einer erheblichen Ungleichverteilung der Studierenden über die verschiedenen Studienschwerpunkte eine hinreichende personelle Ausstattung gewährleisten kann.

In den therapiewissenschaftlichen Studiengängen muss für die englischsprachigen Varianten noch geeignetes Lehrpersonal verpflichtet werden.

Die punktuellen Abweichungen von den KMK-Strukturvorgaben (Modulteilprüfungen; fehlende Qualifikationsziele auf Modulebene) im Studiengang Psychologie wurden bisher nicht erkennbar beseitigt oder überzeugend begründet. Daher bleiben die im Bewertungsbericht formulierten diesbezüglichen Auflagen ebenfalls bestehen.

Psychologie (M.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Es muss abschließend nachgewiesen werden, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer Hinsicht ausreichend ist. Dabei ist neben der Verflechtung mit anderen Studiengängen insbesondere eine mögliche Ungleichverteilung der Studierenden über die vier Schwerpunkte zu berücksichtigen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Module „Forschungsmethoden“ und „Anwendungsvertiefung“ schließen jeweils mit mehreren, lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen ab. Dies ist didaktisch schlüssig zu begründen. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Für das Modul „Anwendungsvertiefung“ sind Qualifikationsziele zu formulieren, die sich auf das Modul in seiner Gesamtheit beziehen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln

I Gutachtert看tum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 09.05.2017

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie mit dem Abschluss Master of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

4. Es muss nachgewiesen werden, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs auch unter Berücksichtigung der englischsprachigen Variante qualitativ und quantitativ ausreichend ist. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Musiktherapie (M.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Musiktherapie mit dem Abschluss Master of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

5. Es muss nachgewiesen werden, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs auch unter Berücksichtigung der englischsprachigen Variante qualitativ und quantitativ ausreichend ist. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Zulassungs- und Auswahlverfahren sollten in den Ordnungen der Hochschule genauer geregelt werden.
- Die Bibliotheksbestände im Bereich der Therapiewissenschaften sollten auf Aktualität überprüft und ggf. ergänzt werden.
- Es wird empfohlen, eine Einstufungstabelle gemäß ECTS Users' Guide i.d.F. von 2015 in die Diploma Supplements aufzunehmen.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- -

2.2 Psychologie (M.Sc.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sollten insgesamt ausführlicher und konkreter beschrieben werden. Insbesondere sollten auch überfachliche Aspekte deutlicher in den Qualifikationszielen des Studiengangs abgebildet werden.
- Die Entscheidung über die Auswahl der Studierenden sollte nicht ausschließlich durch die Studiengangsleitung getroffen werden, sondern weitere Personen mit einbeziehen, z.B. in Form einer Auswahlkommission. Weiterhin sollte genauer definiert werden, unter welchen Bedingungen das Bewerberinterview als „erfolgreich“ bewertet wird.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Es muss abschließend nachgewiesen werden, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer Hinsicht ausreichend ist. Dabei ist auch die Verflechtung mit anderen Studiengängen zu berücksichtigen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Die Module „Forschungsmethoden“ und „Anwendungsvertiefung“ schließen jeweils mit mehreren, lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen ab. Dies ist didaktisch schlüssig zu begründen. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Für das Modul „Anwendungsvertiefung“ sind Qualifikationsziele zu formulieren, die sich auf das Modul in seiner Gesamtheit beziehen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)

2.3.1 Empfehlungen:

- Sofern der Studiengang auch für Tätigkeiten im Bereich Rehabilitation, insbesondere in der Neurorehabilitation qualifizieren soll, sollte den Studierenden die gezielte Anwendung von angeleiteten Bewegungsprogrammen mit einer entsprechenden Diagnostik und Evaluation vermittelt werden.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, im Auswahlverfahren nicht nur Improvisationsleistungen als Kriterium heranzuziehen, sondern konkrete Bewegungs- bzw. Tanzfertigkeiten und möglicherweise auch medizinisch-physiologisches Basiswissen zu überprüfen. Das Verfahren und die Auswahlkriterien sollten in der Außendarstellung deutlich ausführlicher beschrieben werden.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Tanz- und Bewegungstherapie mit dem Abschluss Master of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Es muss nachgewiesen werden, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs auch unter Berücksichtigung der englischsprachigen Variante qualitativ und quantitativ ausreichend ist. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1 Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.4 Musiktherapie (M.A.)

2.4.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen der Fakultät, zusätzliche Angleichungs- bzw. Brückenkurse zum wissenschaftlichen Arbeiten anzubieten, um die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden in diesem Bereich auszugleichen.
- Es sollte im Modulkatalog deutlicher werden, in welchen Modulen die Lernform der „Selbsterfahrung“ eine zentrale Rolle spielt, z.B. durch eine Herausstellung des Begriffs in den Modulbezeichnungen.

2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Musiktherapie mit dem Abschluss Master of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Es muss nachgewiesen werden, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs auch unter Berücksichtigung der englischsprachigen Variante qualitativ und quantitativ ausreichend ist. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die SRH Hochschule Heidelberg ist eine von zwei Hochschulen, die in der SRH Hochschulen GmbH organisiert sind. Alleiniger Gesellschafter der SRH Hochschulen GmbH ist die SRH Holding, eine gemeinnützige Stiftung, die noch verschiedene weitere Hochschulen unterschiedlichen Profils inner- und außerhalb Deutschlands betreibt.

Die SRH Hochschule Heidelberg wurde 1972 als eine der ersten privaten Hochschulen in Deutschland staatlich anerkannt. Ursprünglich war das Studienprogramm fast ausschließlich Studierenden mit Behinderungen vorbehalten, aber ab 1992 konnten auch andere Studierende als Selbstzahler aufgenommen werden. Diese sind inzwischen deutlich in der Mehrheit.

Die SRH Hochschule hat in den letzten Jahren das Konzept ihrer Studiengänge grundsätzlich überarbeitet. Im Rahmen des Projekts „besser einFACH“, auch ‚CORE-Prinzip‘ genannt, wurde seit 2011 sukzessive ein Blockmodell eingeführt, in dem Module nicht mehr parallel über das ganze Semester hinweg angeboten werden, sondern nacheinander in Fünf-Wochen-Blöcken. Entsprechend ist jedes Studienjahr entlang dieser Blöcke – mit festen Urlaubszeiten – organisiert.

Die Masterstudiengänge Psychologie sowie Tanz- und Bewegungstherapie wurden im Jahr 2012 durch die ZEvA erstmals akkreditiert, damals schon unter Einbezug des CORE-Modells. Die letzte Akkreditierung des Masterstudiengangs Musiktherapie wurde im Jahr 2010 durch die „Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales“ (AHPGS) vorgenommen. Der Studiengang geht nun also bereits zum zweiten Mal in die Reakkreditierung, jedoch erstmalig in der neuen curricularen Struktur nach dem CORE-Prinzip.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Heidelberg. Die Gutachter/-innen führten getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden aller Studiengänge. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In den Antragsunterlagen wird das übergeordnete Leitbild aller SRH Hochschulen wie folgt beschrieben:

Die Ziele der SRH Hochschule orientieren sich grundsätzlich an den satzungsgemäßen Zielen der Trägerstiftung SRH, die sich unter dem Leitmotiv „Der Mensch im Vordergrund“ zusammenfassen lassen. Die Hochschule strebt daher an, Menschen in der Entwicklung ihrer beruflichen Karriere durch Bildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen ganzheitlich zu fördern.

Der Vorstand der SRH Holding und die Leitungen der SRH Hochschulen, haben sich auf ein Leitbild für die Arbeit der Hochschulen verständigt, das die folgenden Werte betont:

- *Eintreten für die persönliche Freiheit*
- *Betonung der Selbstbestimmung*
- *Förderung der Eigenverantwortlichkeit in sozialer Bindung*
- *Toleranz und Weltoffenheit*
- *Wahrung der Unabhängigkeit*
- *Eintreten für Soziale Marktwirtschaft und Wettbewerb*
- *Unternehmerische Führung der Hochschule*

Ihre gesellschaftlichen Aufgaben sieht die SRH Hochschule Heidelberg in einer erfolgreichen Kundenorientierung, der Integration von Menschen mit und ohne Behinderung, verbunden mit ausgeprägter Interdisziplinarität und Vernetzung der verschiedenen Bereiche.

Im Leitbild des SRH-Konsortiums wird neben der angestrebten beruflichen Befähigung der Studierenden eine besondere Betonung der Persönlichkeitsentwicklung und des gesellschaftlichen Engagements deutlich. Diese schlägt sich – in unterschiedlichem Ausmaß – auch in den Qualifikationszielen und Inhalten der Studiengänge nieder.

Die intendierten Lernergebnisse der Studiengänge sind jeweils auf der Hochschulwebsite, in den Werbe- und Informationsmaterialien der Hochschule und zum Teil auch in den Modulhandbüchern beschrieben. Dabei wird je nach Studiengang eine unterschiedliche Detailtiefe erreicht.

Für nähere Ausführungen wird auf die Kapitel 2.1 bis 4.1 verwiesen.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

CORE-Prinzip

Wie bereits eingangs erwähnt, sind alle drei Studiengänge nach dem hochschulweit geltenden CORE-Studienmodell konzipiert (Competence Oriented Research and Education). Dieses besteht im Wesentlichen darin, dass die Lehre in sämtlichen Modulen sich nicht mehr über das ganze Semester erstreckt (mit einer Modulabschlussprüfung am Semesterende), sondern in Form größerer, zusammenhängender Blöcke erteilt wird, die i.d.R. fünf Wochen dauern. Dabei werden normalerweise nicht mehr als drei Blöcke bzw. Fächer zeitlich parallel unterrichtet, sodass in den einzelnen Modulen mit höherer Intensität, Verdichtung und Konzentration gelernt werden kann. Dieser Effekt wird dadurch noch verstärkt, dass die Vorlesungszeit an der SRH Hochschule mit jeweils 45 Wochen pro Jahr vergleichsweise lang ist und somit insgesamt auch ein höherer „Lehrinput“ entsteht. In Ausnahmefällen wird die Fünf-Wochen-Blockstruktur auch durchbrochen, wo es den Programmverantwortlichen notwendig erscheint, so z.B. im Modul „Forschungsmethoden“ im Studiengang Psychologie (s. hierzu Kapitel 2.2).

Zugleich sind im Rahmen der Umstellung auf das CORE-Prinzip auch die Vermittlungs- und Prüfungsformen auf ein stärker kompetenzorientiertes System ausgerichtet worden. Prüfungen werden nicht mehr am Ende eines Semesters oder Trimesters abgenommen, sondern während oder am Ende der Fünf-Wochen-Blöcke, so dass diese über das ganze Jahr verteilt sind.

In den drei Studiengängen kommen ganz verschiedene Lehrformate zum Einsatz, von der klassischen Vorlesung bis hin zu Gruppenarbeiten, Rollenspielen, Projekten und Fallstudien. Dabei wird insbesondere auch darauf geachtet, eine durchgängige Verschränkung theoretischer, fachpraktischer und wissenschaftlich-methodischer Elemente in den Studiengängen zu erreichen. Dies zeigt sich vor allem am relativ großen Anteil von Projektarbeiten und Praktika innerhalb der Curricula. Hinzu kommt in den therapiewissenschaftlichen Programmen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung musikalischer oder tanztherapeutischer Kompetenzen über den gesamten Studienverlauf hinweg, die noch einmal ganz eigene, fachspezifische Lern- und Übungsformen, z.B. am konkreten Musikinstrument erfordert.

Die Gutachter/-innen stellen nach Abschluss der Vor-Ort-Gespräche fest, dass das CORE-Modell in allen drei Studiengängen offenbar sehr gut funktioniert. Die breite Variation an Lehr- und Lernformen und das mit Sorgfalt und Bedacht hergestellte „Constructive Alignment“ zwischen Lernzielen, Inhalten, Vermittlungsformen und Prüfungen sind für die Gutachtergruppe didaktisch besonders überzeugend. Auch die Studierenden äußerten sich vor Ort insgesamt sehr positiv hierzu.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Entwicklung der Studiengänge/Einordnung in das Hochschulprofil

Alle drei Programme wurden im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Akkreditierung in verschiedener Hinsicht inhaltlich umgestaltet.

Die beiden Therapie-Studiengänge wurden bereits ab 2014 schrittweise stärker aneinander angeglichen, um Synergien zwischen den Programmen zu schaffen. Damit reagiert die Fakultät nicht zuletzt auch auf eine rückläufige Nachfrage nach Studienplätzen insbesondere im Bereich Musiktherapie.

Die grundsätzliche Struktur der Curricula ist mittlerweile mehr oder minder identisch, d.h. der größte Teil der Module wird von den Studierenden beider Studiengänge gemeinsam absolviert. Beide Studiengänge sind nun klar als anwendungsorientiert ausgewiesen. Parallel dazu hat die Fakultät einen neuen, inhaltlich breiter aufgestellten Masterstudiengang Therapiewissenschaften geschaffen, der stärker forschungsorientiert ausgerichtet ist und im Sommersemester 2017 gestartet wurde.

Neben den Änderungen der Studiengangsprofile ist außerdem die Einrichtung englischsprachiger „Tracks“ in den beiden Therapie-Studiengängen vorgesehen. Beide Programme sollen ab dem Wintersemester 2017/18 auch vollständig in englischer Sprache angeboten werden, um mehr Studieninteressierte aus dem Ausland zu gewinnen, die nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen. Dies zieht u.a. den Bedarf nach einer Aufstockung des Lehrpersonals nach sich, wofür die Hochschule bereits Konzepte entwickelt hat (s. hierzu Kapitel 3.4 bis 4.4).

Auch der Masterstudiengang Psychologie wurde im Zuge allgemeiner strategischer Entscheidungen an der Fakultät für angewandte Psychologie inhaltlich neu ausgerichtet. Bis vor kurzem existierte dort neben drei – bereits recht stark spezialisierten – Bachelorprogrammen auch ein zweiter Masterstudiengang in Rechtspsychologie. Dieser wurde zwischenzeitlich eingestellt und läuft nun aus, sodass die Fakultät nur noch einen konsekutiven Masterstudiengang anbietet.

Insgesamt soll dieses „allgemeine“ Masterprogramm sich noch stärker an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und an den Psychologie-Studiengängen der Universitäten orientieren. Hierzu gehört u.a. die Schaffung von vier Wahlschwerpunkten im Curriculum. Für einen davon wurde auf die frei werdenden Ressourcen aus dem eingestellten Studiengang Rechtspsychologie zurückgegriffen.

Die Gutachter/-innen zeigen sich beeindruckt von der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge, die in den beteiligten Fakultäten konsequent vorangetrieben wird. Aktuelle Entwicklungen am Arbeitsmarkt und in der Wissenschaft werden dabei erkennbar berücksichtigt, was den Programmverantwortlichen und Lehrenden viel Flexibilität und auch einen erheblichen Einsatz abverlangt. Vor Ort wurde für die Gutachter/-innen außerdem deutlich, dass die Hochschulleitung die Studiengänge – trotz z.T. zwischenzeitlich gesunkener Nachfrage – bestmöglich unterstützt, z.B. durch Gewährleistung zusätzlicher Personalkapazitäten für die englischsprachige Lehre.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle drei Programme haben offenbar eine starke Lobby an der SRH Hochschule und werden als profilbildend erachtet.

Insgesamt erscheinen den Gutachter/-innen die vorgenommenen Änderungen der Studiengangskonzepte sowohl unter planerisch-strategischen als auch unter inhaltlich-didaktischen Gesichtspunkten sinnvoll.

Zulassungs- und Auswahlverfahren

Die studiengangsspezifischen Anlagen zur allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung enthalten jeweils grundlegende Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren. Dabei werden jeweils die formalen Voraussetzungen genannt, die Bewerber/-innen nachweisen müssen (also ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer bestimmten Fachrichtung bzw. verschiedenen möglichen Fachrichtungen) sowie die Bestandteile des Auswahlverfahrens benannt (z.B. Bewerberinterview, „persönliches Begutachtungsverfahren“). Die Auswahlkriterien, der Ablauf des Bewerbungsverfahrens und das Ranking der Bewerber/-innen sind jedoch weder an dieser Stelle noch in einer anderen Ordnung verankert. Die Gutachter/-innen empfehlen, die Auswahlverfahren im Rahmen offizieller Ordnungen ausführlicher zu regeln, nicht zuletzt auch um Rechtssicherheit herzustellen. Dies könnte z.B. in Form eines Anhangs zur allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geschehen.

Für die Bewertung der Auswahlverfahren im Einzelnen siehe Kapitel 2.2 bis 4.2.

Praxisanteile

In allen drei Studiengängen sind externe Praktika, i.d.R. in Kliniken oder therapeutischen Einrichtungen vorgesehen. Diese sind nach Auffassung der Gutachter/-innen durchgängig ECTS-fähig ausgestaltet, d.h. sie werden an der Hochschule vor- und nachbereitet, von der Hochschule betreut, inhaltlich bestimmt und in Form von Praktikumsberichten geprüft.

Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze selbst, müssen diese jedoch vorab durch ihre Fakultät genehmigen lassen. Die fakultätseigenen Praktikantenämter gewährleisten bei Bedarf auch Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen.

Für jeden der Studiengänge gibt es eine eigene Praktikumsordnung, die die externen Praxisphasen im Detail regelt. Im Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie fällt diese Ordnung knapper aus als in den anderen beiden Programmen. So sind z.B. die Anforderungen an die Betreuung am Praktikumsplatz dort nicht genau aufgeführt. Hier könnten nach Ansicht der Gutachter/-innen noch Ergänzungen vorgenommen werden.

Studentische Mobilität

In allen drei Studiengängen dienen vor allem die externen Praktika als Mobilitätsfenster. Diese können auf Wunsch auch an einer geeigneten Einrichtung im Ausland absolviert werden. Unter Nutzung der Sommerpause können Praktika auf die Dauer von bis zu zehn Wochen ausgedehnt und somit auch finanziell gefördert werden. Für die Auslandspraktika können die Studierenden auf ein weltweites Netzwerk an Partnern zurückgreifen, mit denen die SRH Hochschule Kooperationsbeziehungen in Forschung und Lehre unterhält.

1.3 Studierbarkeit

Die Studienorganisation nach dem CORE-Prinzip unterstützt auf besondere Weise die Studierbarkeit, indem eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen wird und die Prüfungsbelastung über das ganze Studienjahr verteilt wird, anstatt sich auf einen engen Prüfungszeitraum am Ende eines Semesters zu konzentrieren. Eine Möglichkeit zur Prüfungswiederholung bzw. zum Nachholen versäumter Prüfungen besteht jeweils während der „Verfügungszeiten“ zwischen den Unterrichtsblöcken. Dies sind jeweils zwei aufeinander folgende Wochen zweimal im Jahr. Wiederholungsprüfungen sollen laut Studien- und Prüfungsordnung spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Semester abgelegt werden.

Die veranschlagte studentische Arbeitsbelastung wird durch die Hochschule kontinuierlich auf Plausibilität überprüft. Dies geschieht z.B. im Rahmen der Modulevaluation und im Zuge regelmäßiger Zufriedenheitsbefragungen der Studierenden. Die der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellten Befragungsergebnisse ergeben keine Hinweise auf deutliche Fehlplanungen, belegen aber – auch in den Freitextantworten der Studierenden – durchaus, dass das Studium zumindest in einigen Modulen zu stark verdichtet ist, was sich auch mit den Aussagen der Studierenden vor Ort deckt. Die Hochschule sollte auf diesen Aspekt weiterhin besonderes Augenmerk legen (s. hierzu auch die Kapitel 2.3 bis 4.3).

Auch die intensive Betreuung, die in diesem Modell vorgesehen ist, sichert die Studierbarkeit. Alle Studierenden bekommen einen Mentor bzw. eine Mentorin zugeteilt, der/die sie durch das komplette Studium begleitet und bei Fragen oder Problemen als Ansprechpartner/-in zur Verfügung steht. Alle Lehrenden praktizieren grundsätzlich eine Open-Door-Policy.

Das Betreuungsverhältnis in den Studiengängen ist mit etwa 1:30 bei voller Auslastung auch rein quantitativ sehr gut. Didaktisch besonders überzeugend ist für die Gutachter/-innen auch, dass die Gruppengrößen den jeweiligen Lehr- und Lernformen sinnvoll angepasst werden: So werden z.B. in der Musiktherapie in den Modulen zur Erweiterung der musikalischen Kompetenzen kleinere Gruppen gebildet, um den Lernerfolg der Studierenden sicherzustellen.

Studierende können über die hochschuleigene „Akademie für Hochschullehre“ bei Bedarf Lernseminare und Lerncoachings absolvieren. Die Hochschule bietet außerdem psychologische Beratung für Studierende über die psychotherapeutische Ambulanz (Heidelberger Akademie für Psychotherapie). Ein Career Development Center steht ebenfalls beratend zur Verfügung und bietet Veranstaltungen für Studierende an.

Die SRH Hochschulen verfügen von jeher über besondere Erfahrung mit der Sicherstellung eines behindertengerechten Studiums, dementsprechend werden die Belange von Studierenden mit Behinderungen umfassend berücksichtigt. Alle Räume sind barrierefrei erreichbar und es stehen für verschiedene Behinderungen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung. Um die Belange von Studierenden mit Behinderungen kümmern sich zwei gesonderte Behinderungsbeauftragte sowie Rehabilitationsbeauftragte.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Studierenden äußerten sich vor Ort insgesamt positiv hinsichtlich der Studierbarkeit der Programme. Abgesehen von zu hoher Arbeitsbelastung in einzelnen Modulen und wiederholt auftretenden Schwierigkeiten bei der Stundenplanung und Lehrveranstaltungsorganisation wurde eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studium im CORE-Modell, der Prüfungsgestaltung und -organisation sowie der Beratung und Betreuung an der Hochschule deutlich. Die Studierenden äußerten klare, plausible berufliche Perspektiven und Pläne und zeigten allgemein einen hohen Grad an Identifikation mit ihrer Hochschule.

Speziell in den therapiewissenschaftlichen Programmen gibt es einen hohen Anteil internationaler Studierender. Auch für diese ist das Studium offenbar ohne nennenswerte Schwierigkeiten zu bewältigen. Eine spezielle Betreuung und Beratung dieser Studierendengruppe wird über das International Office der Hochschule gewährleistet.

Die vorgelegten statistischen Daten belegen insgesamt die Studierbarkeit der Programme. So kommen z.B. Überschreitungen der Regelstudienzeit nur im Ausnahmefall vor, und auch die Dropout-Rate ist in allen Studiengängen sehr gering.

Hinsichtlich weiterer Aspekte wird auf die Kapitel 2.3 bis 4.3 verwiesen.

1.4 Ausstattung

Räumlich-sächliche Ausstattung

Die Gutachtergruppe erhielt vor Ort Gelegenheit zu einem Rundgang über den SRH-Campus. Insbesondere wurde das Gebäude der Fakultät für Therapiewissenschaften besichtigt, welches neben herkömmlichen Unterrichtsräumen auch Übungsräume für die praktischen (musik- oder bewegungstherapeutischen) Anteile der Studiengänge umfasst. Darüber hinaus konnte die Gutachtergruppe auch einige der Forschungslabore in Augenschein nehmen, die von allen drei Studiengängen gemeinsam genutzt werden.

Nach Ansicht der Gutachter/-innen hält die SRH Hochschule eine gute bis sehr gute Infrastruktur zur Durchführung der drei Studiengänge vor. Angesichts der überschaubaren Gruppengrößen sind die vorhandenen Räumlichkeiten in quantitativer Hinsicht aller Voraussicht nach ausreichend. Auch in qualitativer Hinsicht überzeugt die räumliche Ausstattung: Das Gebäude der Fakultät für Therapiewissenschaften wurde erst vor wenigen Jahren umgebaut und den aktuellen Bedürfnissen der Studiengänge angepasst. Für die Musiktherapie gibt es ein Klavier- sowie ein Percussionstudio sowie mehrere weitere gut ausgestattete Musikübungsräume. Diese Ausstattung inklusive Kamera- und Studioausstattung für alle Übungsräume ist einzigartig in Deutschland und setzt Maßstäbe für die Fachdisziplin.

Besonders überzeugt ist die Gutachtergruppe vom Konzept der Lehrambulanzen in den therapiewissenschaftlichen Studiengängen. In den auf dem Campus angesiedelten Ambulanzen können die Studierenden im direkten Patientenkontakt unter Anleitung ihre Kompetenzen weiterentwickeln.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Ambulanzen bieten dementsprechend auch Räumlichkeiten für Einzel- und Gruppentherapie (im Sinne eines Skills Lab).

Auch die Labore der Psychologie sind nach Ansicht der Gutachter/-innen technisch auf dem aktuellen Stand und für ihren Zweck gut geeignet.

Die Studierenden vor Ort wiesen im Gespräch darauf hin, dass die Ausstattung der Bibliothek speziell in den Therapiewissenschaften nicht durchgängig auf dem wünschenswerten Niveau sei. Die Gutachtergruppe empfiehlt den Programmverantwortlichen daher eine zeitnahe Aktualisierung der Bibliotheksbestände, ggf. durch eine engere Zusammenarbeit mit der örtlichen Universitätsbibliothek. Hierzu gehört auch ein verbessertes Angebot an E-Journals und E-Books.

Personelle Ausstattung

Die didaktische Entwicklung der Lehre und Lehrenden wird durch die hauseigene „Akademie für Hochschullehre“ der SRH Hochschule ermöglicht, die auch Angebote für die Lehre im CORE-Modell bereithält.

Zur personellen Ausstattung auf Studiengangsebene wird auf die Kapitel 2.4 bis 4.4 verwiesen.

1.5 Qualitätssicherung

Die SRH Hochschule verfügt über ein umfassendes Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre, das Evaluationen, Absolventenbefragungen, Verbleibstudien und Untersuchungen zur Arbeitsbelastung mit einbezieht.

Die studentische Lehrevaluation wird durch die Evaluationsordnung der Hochschule grundlegend geregelt. Die Ordnung sieht vor, dass jedes Modul bzw. jeder Fünf-Wochen-Block mindestens einmal jährlich evaluiert wird. Die (modulbezogenen) Evaluationsergebnisse werden an die Lehrenden und von diesen an die Studierenden rückgemeldet sowie innerhalb der Fakultät ausgewertet und beraten und im Rahmen eines jährlichen Lehrberichtes mit der Hochschulleitung rückgekoppelt.

Besonders bedeutsam für die Qualitätssicherung sind den Studierenden vor Ort zufolge die regelmäßig (etwa zweimal im Semester) erfolgenden Feedback-Gespräche zwischen Studierendenvertreter/-innen und Studiengangsleitungen. Im Rahmen dieser Gespräche können Probleme gezielt diskutiert und ggf. Verbesserungsmaßnahmen einvernehmlich beschlossen werden.

Die allgemeinen Zufriedenheitsbefragungen, welche regelmäßig unter den Studierenden vorgenommen werden, beinhalten auch Fragestellungen zur studentischen Arbeitsbelastung.

Der Studienerfolg wird im Rahmen eines Kennzahlensystems erfasst.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Gutachter/-innen stellen fest, dass die SRH Hochschule ein vollständiges und funktionsfähiges System der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene entwickelt hat. Alle gängigen Instrumente werden in angemessener Weise angewendet und alle zentralen Stakeholdergruppen erkennbar eingebunden. Eine hinreichende Rückkopplung von Befragungsergebnissen an alle Beteiligten ist gewährleistet, und die abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Antragsunterlagen für jeden Studiengang konkret beschrieben (s. hierzu auch die Kapitel 2.5 bis 4.5). Auch die Studierenden vor Ort berichteten, dass auf studentische Kritik in aller Regel spürbar reagiert werde, auch wenn die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen teilweise erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

Auf eine sorgfältige Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung sollte besonders geachtet werden, wie bereits in Kapitel 1.3 ausgeführt. Hier wären evtl. auch entsprechende Untersuchungen auf Modulebene anzuraten, um eventuelle Fehlplanungen leichter identifizieren zu können. Die Antragsunterlagen weisen darauf hin, dass dies zumindest an der Fakultät für angewandte Psychologie bereits zumindest stichprobenartig geschieht (vgl. Band 1, S. 26).

Weitere Ausführungen zur Qualitätssicherung der Studiengänge finden sich in den Kapiteln 2.5 bis 4.5.

2. Studiengang Psychologie (M.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse des Masterstudiengangs Psychologie sind in den Antragsunterlagen der Hochschule kurz umrissen und auch auf der Hochschulwebsite einsehbar. Dort werden die Ziele des Studiengangs wie folgt skizziert:

In unserem Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie werden die Studierenden auf eine selbstständige Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe in Forschung und Anwendung vorbereitet. Hierzu vermitteln wir unseren Studierenden vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (angewandte Forschungsmethoden, Datenanalyse und Evaluation) sowie erweitertes Wissen in Psychodiagnostik (Testkonstruktion und Gutachtenerstellung). Zudem werden spezifische berufs- und forschungspraktische Qualifikationen vermittelt. Der Abschluss des Master-Programms ist auch eine gute Voraussetzung zur Promotion. Damit ist der erlangte Masterabschluss ein allgemein qualifizierender, der eine Einmündung in ganz unterschiedliche Arbeitsfelder zulässt.

Diese Arbeitsfelder werden im Folgenden je nach gewähltem Schwerpunkt der Studierenden konkreter aufgeschlüsselt. So werden für den Bereich Personalpsychologie z.B. Personalmanagement, -entwicklung und -rekrutierung genannt; für den Schwerpunkt Rechtspsychologie Tätigkeiten im „Strafvollzug, Maßregelvollzug (Forensische Kliniken für Straftäter mit psychischen Störungen), bei der Polizei, in Ambulanzen und Beratungsstellen (für Straffällige oder Opfer) oder in kriminologischen Forschungseinrichtungen“. Für die beiden anderen Schwerpunktbereiche werden keine gesonderten beruflichen Einsatzmöglichkeiten aufgeführt.

Verglichen mit den beiden therapiewissenschaftlichen Studiengängen sind nach Ansicht der Gutachter/-innen die intendierten Lernergebnisse des Masterstudiengangs Psychologie sowohl in der Selbstbeschreibung der Fakultät als auch in der öffentlich zugänglichen Darstellung im Internet nur relativ knapp ausgeführt. In den zentralen Dokumenten zum Studiengang (Modulhandbuch, Diploma Supplement) sind sie derzeit überhaupt nicht zu finden. Die Gutachter/-innen empfehlen daher, noch Ergänzungen und Konkretisierungen nach dem Vorbild der therapiewissenschaftlichen Studiengänge vorzunehmen. Insbesondere sollten auch überfachliche Aspekte deutlicher in den Qualifikationszielen abgebildet werden. Derzeit liegt der Fokus ausschließlich auf der wissenschaftlichen und beruflichen Befähigung.

Trotz dieser Kritikpunkte sind nach Ansicht der Gutachter/-innen die derzeit vorhandenen Zielbeschreibungen für den Studiengang insgesamt als hinreichend konkret und aussagekräftig anzusehen. Das Profil des Studiengangs (insbesondere die Mischform zwischen Forschungs- und Anwendungsorientierung) wird in den Beschreibungen zutreffend wiedergegeben.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Curriculare Struktur, Wissens- und Kompetenzerwerb

Wie bereits eingangs erwähnt, soll der Masterstudiengang Psychologie ab dem WS 2017/18 in überarbeiteter Form angeboten werden. Gemäß den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie wurden insgesamt vier vertiefende Schwerpunkte im Studiengang eingerichtet (Personalpsychologie, Rechtspsychologie, Gesundheitspsychologie und Neuropsychologie). Die Studierenden müssen sich bereits ab dem ersten Semester für ein Schwerpunktfach entscheiden und belegen bis zum Ende des dritten Semesters schwerpunktspezifische Module im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten. Hierzu gehören zwei Module zu grundlegenden Modellen sowie zu Beratung und Coaching im gewählten Schwerpunkt. Außerdem kommt ein Modul zur Anwendungsvertiefung im zweiten Semester hinzu. Darüber hinaus wählen die Studierenden einen weiteren Schwerpunkt als Ergänzungsfach. Dieses hat einen Umfang von 8 ECTS-Punkten und wird im dritten Semester absolviert.

Die theoriebasierten Pflichtmodule des Studiengangs gliedern sich in verschiedene Kernbereiche (Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik, Grundlagenvertiefung in Biologischer und Kognitiver Psychologie). Ergänzend zur Theorie findet ein kontinuierliches projektbasiertes Studium über das erste Studienjahr hinweg statt. Im Anschluss an dieses erste Jahr absolvieren die Studierenden ein externes Praktikum, das mit 12 ECTS-Punkten kreditiert wird.

Das letzte Semester ist vollständig der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten gewidmet.

Das Prinzip: „1 Modul = 1 Fünf-Wochen-Block“ wird im Curriculum an verschiedenen Stellen durchbrochen: So umfassen die Grundlagenmodule zur Psychologischen Diagnostik zwei Doppelblöcke à zehn Wochen; die Grundlagenvertiefung und die Anwendungsvertiefung laut Studienplan 15 Wochen. Das Pflichtmodul „Forschungsmethoden“ nimmt sogar insgesamt 20 Wochen in Anspruch, die sich über insgesamt drei Semester verteilen. Grundsätzlich werden in einem Fünf-Wochen-Zeitraum stets zwei bis drei Fächer parallel oder aufeinander folgend unterrichtet.

Das Curriculum erscheint den Gutachter/-innen im Hinblick auf die Qualifikationsziele des Studiengangs im Ganzen schlüssig aufgebaut. Im ersten Vierteljahr steht ausschließlich eine intensive methodische Einführung im Vordergrund, bevor die individuelle Schwerpunktsetzung sowie das begleitende Projektstudium beginnen. Das Prinzip der begleitenden Projektarbeit begrüßen die Gutachter/-innen besonders, da es ein Gegengewicht zum gerade in den ersten Wochen stark verdichteten theoretischen Input schafft und so die Fähigkeit der Studierenden fördert, das theoretisch Erlernete im konkreten Zusammenhang anzuwenden. Außerdem arbeiten die Studierenden im Rahmen des Projektstudiums oft interdisziplinär mit Kommiliton/-innen der therapiewissenschaftlichen Studiengänge zusammen und können so „über den Tellerrand“ ihres eigenen Faches blicken.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengang Psychologie (M.Sc.)

Auch das externe Praktikum ist von besonderer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Anwendungskompetenzen (instrumentalen Kompetenzen) der Studierenden.

In dem überarbeiteten Studiengangskonzept halten sich forschungs- und anwendungsorientierte Elemente die Waage. Die Studierenden erhalten im Vergleich zur Bachelorebene ein deutlich erweitertes Methodenwissen, das sie insbesondere zur weitgehend eigenständigen Planung und Durchführung evidenzbasierter Forschung befähigt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden vertieftes Fachwissen in einem Spezialbereich sowie erweitertes psychologisches Fachwissen, z.B. in kognitiver und biologischer Psychologie.

Die Projektarbeiten in Kleingruppen, die auch regelmäßige Präsentationen von Arbeitsergebnissen vorsehen, stärken die kommunikativen Kompetenzen der Studierenden in besonderem Maße. Neben dem Projektstudium bilden vor allem die Schwerpunktfächer mit ihrem Fokus auf Beratung, Coaching, Intervention und Prävention die anwendungsorientierte Komponente des Studiengangs.

Die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene werden nach Ansicht der Gutachtergruppe im Studiengang eingelöst.

Es wäre allenfalls zu fragen, ob die Zusammenstellung der Schwerpunkte in dieser Form sinnvoll ist, da erfahrungsgemäß ein Großteil der Psychologie-Studierenden eine Spezialisierung im klinischen Bereich anstrebt. Es bleibt daher abzuwarten, ob in allen vier Schwerpunkten eine gleichmäßig hohe Nachfrage erzielt werden kann.

Zulassung und Auswahl der Studierenden

Die überwiegende Mehrheit der Studierenden sind bisher Absolvent/-innen der fakultätseigenen Bachelorstudiengänge. Zugangsvoraussetzung ist laut Studien- und Prüfungsordnung neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem psychologischen Studiengang ein „erfolgreiches“ Interview. Das Erststudium muss i.d.R. mit einer Mindestnote abgeschlossen worden sein, die jährlich je nach Bewerberlage wieder neu festgelegt wird.

Wie bereits in Kapitel 1.2 erläutert, ist nach Auffassung der Gutachtergruppe die Art der Bewerberauswahl bisher nicht im wünschenswerten Umfang durch Ordnungen geregelt.

Die Vor-Ort-Gespräche ergaben darüber hinaus für den Studiengang Psychologie, dass das Auswahlgespräch mit den Bewerber/-innen nur mit der Studiengangsleitung geführt wird. Die Gutachter empfehlen, hier zusätzliche Personen (im Sinne einer Auswahlkommission) einzubinden, um eine zu große Abhängigkeit der Auswahlentscheidung von einer Einzelmeinung zu verhindern. Weiterhin sollte genauer definiert werden, unter welchen Bedingungen das Bewerberinterview als „erfolgreich“ bewertet wird.

Es ist den Gutachter/-innen nicht zweifelsfrei klar geworden, ob in den vier wählbaren Studienschwerpunkten die Plätze jeweils aus Kapazitätsgründen begrenzt sind, oder ob es theo-

retisch auch möglich wäre, dass alle Studierenden einer Kohorte jeweils denselben Schwerpunkt wählen. Sollten die Plätze begrenzt sein, ist dies nach Ansicht der Gutachter/-innen deutlich nach außen zu kommunizieren und die Verteilung der Studierenden über die Schwerpunkte in den Ordnungen zum Studiengang transparent zu regeln. Die Gutachter/-innen bitten die Hochschule, diesen Punkt noch einmal im Rahmen der Stellungnahme zum Bewertungsbericht zu erläutern.

Ansonsten wird auf die allgemeinen Ausführungen in Kapitel 1.2 verwiesen.

2.3 Studierbarkeit

Unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit erschien der Gutachtergruppe die Studienplangestaltung im Masterstudiengang vergleichsweise anspruchsvoll, da das Studium gleich mit zwei Doppelblöcken zu Forschungsmethoden und zur psychologischen Diagnostik beginnt. Gesonderte Brückenkurse sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Studierenden bewerteten die Studieneingangsphase auf Nachfrage zwar aufgrund des hohen theoretischen Inputs als anspruchsvoll, aber – nicht zuletzt aufgrund einer guten Betreuung durch die Lehrenden – durchaus als studierbar. Zudem seien ihrer Erfahrung nach die Eingangsniveaus der Studienanfänger/-innen recht homogen.

Die Programmverantwortlichen erläuterten vor Ort, dass die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden in aller Regel gut aufgefangen werden könnten, vor allem weil die Einstiegsmodule zumindest zu Beginn stark auf die Vermittlung grundlegender Arbeitsmethoden wie z.B. Fragebogendesign und weniger auf sehr komplexe Fragestellungen eingingen. Zudem könnten Studierende auch das Wahlfachangebot der Hochschule auf freiwilliger Basis nutzen, um während der Verfügungszeiten eventuelle Wissenslücken zu schließen.

Auf Grundlage dieser Informationen erscheinen den Gutachter/-innen die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden hinreichend im Studiengang berücksichtigt.

In den Vor-Ort-Gesprächen wiesen die Studierenden darauf hin, dass sie in einigen Modulen die veranschlagte Dauer von fünf Wochen für zu knapp bemessen hielten, insbesondere in den psychologischen Grundlagenfächern. Hierauf sollten die Programmverantwortlichen bei der Qualitätssicherung besonderes Augenmerk legen.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Kapitel 1.3.

2.4 Ausstattung

Die Fakultät hat eine Übersicht über die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie deren CVs im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegt. Derzeit sind insgesamt neun Professoren/-innen der Hochschule, sieben wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen im Mittelbau und drei externe Lehrbeauftragte in den Studiengang eingebunden.

Eine Professur für Neuropsychologie zur Abdeckung des neu eingerichteten Schwerpunktes soll zum Wintersemester 2017/18 hinzukommen.

Die Gutachter/-innen bewerten die personelle Ausstattung des Studiengangs in qualitativer Hinsicht positiv. Alle Lehrenden sind für die ihnen zugeordneten Lehrgebiete ausgewiesen und sind überwiegend fest an der Hochschule angestellt, wodurch eine hinreichende Kontinuität in Lehre und Betreuung gewährleistet wird. Vor Ort wurde durch die Studiengangsleitung kommuniziert, dass sich die Personalstrategie der Fakultät bisher gut bewährt habe und so weiter verfolgt werden solle.

Die Stundenanzahl, die die beteiligten Lehrenden jeweils in den Studiengang einbringen, wird jedoch aus den vorgelegten Übersichten für die Gutachter/-innen nicht hinreichend deutlich. Anders als für die beiden Therapie-Studiengänge wurde keine detaillierte Lehrverflechtungsmatrix vorgelegt, aus der die quantitative Personalausstattung des Studiengangs (auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen) vollständig hervorgeht. Daher kann auch nicht vollständig beurteilt werden, welcher Anteil der Lehre im Studiengang durch berufenes oder berufungsfähiges Lehrpersonal erbracht wird.

Die Gutachter/-innen bitten daher die Fakultät um Vorlage einer Matrix-Darstellung nach dem Muster der Therapie-Studiengänge, um abschließend zu belegen, dass das vorhandene Lehrpersonal quantitativ zur angemessenen Durchführung des Studiengangs ausreicht.

Ansonsten gelten die Ausführungen in Kapitel 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Die Fakultät für angewandte Psychologie hat in den Antragsunterlagen dargelegt, welche Maßnahmen im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum zur Verbesserung der Studienqualität vorgenommen wurden. Hierzu gehört vor allem die Einführung zusätzlicher Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung, wie z.B. die Einrichtung einer Fachschaft und eines Mentorensystems, das Einzelgespräche zwischen dem/der Studierenden und dem/der persönlichen Mentor/-in zweimal im Jahr vorsieht. Auch die Weiterqualifizierung der Lehrenden (inklusive der Lehrbeauftragten) war eine Konsequenz aus den Evaluationsergebnissen.

Die Gutachtergruppe begrüßt die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung auf Ebene der Fakultät als sinnvoll und der Studierbarkeit allgemein förderlich.

Die vorgelegten Ergebnisse der Modulevaluationen sowie die Ergebnisse der Befragung der Absolventen des Jahrgangs 2015 (einige Monate nach Studienabschluss) ergeben insgesamt keine Hinweise auf wiederholt auftretende größere Probleme. Den Absolvent/-innen gelingt offenbar mehrheitlich ein reibungsloser Berufseinstieg.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Kapitel 1.5.

3. Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind in einem ausführlichen Einleitungstext zum Modulhandbuch sehr detailliert beschrieben und finden sich auch auf der Hochschulwebsite.

Im Vorspann zum Modulhandbuch wird das Profil des Studiengangs wie folgt zusammengefasst:

Das [...] Masterprogramm „Tanz- und Bewegungstherapie“ ermöglicht Studierenden mit sozialhumanwissenschaftlichen und künstlerischen Studienabschlüssen die akademische Weiterqualifikation zum „Tanz- und Bewegungstherapeuten, M.A.“. Dabei qualifiziert das Programm für die klinische Anwendung, enthält aber auch umfassende forschungsmethodische Anteile, welche die wissenschaftliche Grundlage für die komplexer werdenden praktischen Anforderungen bilden (evidenzbasierte Praxis, QM). Der hier angebotene Masterabschluss beinhaltet Fach-, Methoden-, Handlungs-, Selbst- und Sozialkompetenzen in Bezug auf therapeutische und wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Tanz- und Bewegungstherapie.

Im Folgenden werden die im Studiengang vermittelten Kompetenzen in fünf Teilbereiche untergliedert (theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen, künstlerische Grundlagen, klinische Kompetenzen, integrative und zivilgesellschaftliche Aspekte), die im Einzelnen näher erläutert werden.

Auf der Website des Studiengangs werden die beruflichen Einsatzmöglichkeiten für Absolventen/-innen wie folgt zusammengefasst:

Die im Master Tanz- und Bewegungstherapie erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, die Methodenkompetenz und die berufsfeldbezogenen Qualifikationen befähigen Absolventen zu einer praktischen Tätigkeit im klinischen bzw. heil- oder sonderpädagogischen Kontext. Der Masterstudiengang Tanz- und Bewegungstherapie befähigt Sie darüber hinaus, neben dieser Vielzahl an praktischen Tätigkeiten, zu einer Karriere in der Forschung bis hin zur Promotion.

Das Masterstudium qualifiziert für die klinische Tätigkeit bei der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen in folgenden Kernbereichen:

- *Psychiatrie*
- *Psychosomatik/Psychotherapie*
- *Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*
- *Neurologie (Frührehabilitation, Rehabilitation und psychosoziale Nachsorge)*
- *Schmerz, Psychoonkologie, Palliativmedizin*

Der Transfer zu anderen klinischen Feldern wie bspw. Forensik, Geriatrie oder Neonatologie soll auf dieser Grundlage eigenständig vollzogen werden können. Eine Niederlassung in eigener Praxis ist gesetzlich über das Heilpraktikergesetz geregelt und bedarf einer gesonderten staatlichen Prüfung (Heilpraktiker/Psychotherapie).

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)

Des Weiteren qualifiziert der Master of Arts (Dance Movement Therapy) für eine wissenschaftliche Laufbahn mit der Möglichkeit zur Promotion.

Ein erklärtes Ziel des Studiengangs ist, die Studierenden in ihrer Entwicklung zu „Therapeutenpersönlichkeiten“ zu fördern, wie in Abschnitt C 4.4 des Modulhandbuchs erläutert. Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums lernen, *„sich selbst als Person und Persönlichkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern zu reflektieren (Selbsterfahrung und Supervision) sowie sich therapeutisch und wissenschaftlich an ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu orientieren. Sie lernen, sich selbst als Person systematisch und methodisch in die Therapieplanung zu integrieren sowie Methoden der Selbstreflexion aktiv auf sich selbst anzuwenden. Sie erwerben die Fähigkeit, sich ethisch und juristisch angemessen zu verhalten.“*

Die Gutachter/-innen bewerten die Beschreibungen der intendierten Lernergebnisse des Studiengangs als sehr ausführlich, umfassend und vollständig transparent. Das besondere Studiengangsprofil mit seiner Verbindung von künstlerischen, klinisch-therapeutischen und forschungsmethodischen Elementen wird zutreffend und deutlich charakterisiert, und die beruflichen Tätigkeiten, für die der Studiengang qualifiziert, werden konkret benannt. Überfachliche Aspekte wie z.B. die Persönlichkeitsentwicklung nehmen in den Beschreibungen des Studiengangs einen hohen Stellenwert ein und sind naturgemäß eng mit den therapeutischen und wissenschaftlichen Elementen verknüpft. Das Profil des „scientist practitioner“, auf das der Studiengang hinführt, wird insgesamt klar erkennbar.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Curriculare Struktur, Wissens- und Kompetenzerwerb

Der Studiengang ist laut Website der Hochschule der einzige Masterstudiengang seiner Art in Deutschland. Er ist zu etwa 50% inhaltlich deckungsgleich mit dem Masterstudiengang Musiktherapie. In beiden Programmen steht die Anwendungsorientierung bzw. der Bezug zur klinisch-therapeutischen Praxis im Vordergrund, wodurch sie sich auch vom kürzlich neu eingerichteten, stärker forschungsorientierten Masterstudiengang Therapiewissenschaften an derselben Fakultät abgrenzen.

Inklusive der Thesis umfasst das Curriculum 16 Module. Die überwiegende Mehrheit der theoriebasierten Module kann innerhalb eines Fünf-Wochen-Blocks abgeschlossen werden. Dabei ist das erste Semester zunächst der Vermittlung von Grundlagen der Psychologie, Tanz- und Bewegungstherapie und des wissenschaftlichen Arbeitens gewidmet. Ab dem zweiten Semester verlagert sich der Schwerpunkt des Studiums hin zur klinischen Ausbildung: Zwei Module zur Klinischen Psychologie vermitteln die Psychopathologie und entsprechende therapeutische Ansätze; hinzu kommt ein Modul zu Neurologie und quantitativen Forschungsmethoden. Darauf folgt nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studienjahres ein klinisches Praktikum, in dem die Studierenden ihre künstlerisch-therapeutischen Kenntnisse als Co-Therapeuten unter Supervision in der klinischen und ambulanten Praxis an-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)

wenden sollen. Im dritten Semester können sich die Studierenden mit speziellen Anwendungsfeldern der tanztherapeutischen Arbeit beschäftigen (z.B. Schmerztherapie, Kinder und Jugendliche) und ihre wissenschaftlichen sowie therapeutischen Fähigkeiten erweitern. Zum Ende des dritten Semesters folgt mit dem „Vertiefenden Praktikum“ eine zweite intensive Praxisphase, die sowohl einen klinischen als auch einen wissenschaftlichen Schwerpunkt haben kann.

Im vierten und letzten Semester absolvieren die Studierenden parallel zur Masterarbeit das Modul „Professionalisierung, Recht und Ethik“: hier können die Studierenden ihre bisher erworbenen Kompetenzen im Rahmen konkreter klinischer Arbeit unter Supervision erproben, z.B. in der fakultätseigenen Lehrambulanz.

Modulintegrierend sind jeweils Wahlbereiche vorgesehen, in denen die Studierenden eigene Schwerpunkte gemäß ihrer Interessen bilden können. Diese Wahlbereiche umfassen insgesamt 100 Stunden.

Parallel zu den theoriebasierten Studienanteilen ist ein erheblicher Teil des Studiums dem Erwerb bzw. der Vertiefung praktischer tanz- und bewegungstherapeutischer Techniken gewidmet. Die entsprechenden Module laufen über den größten Teil des Studiums hinweg kontinuierlich parallel zu den theoriebasierten Modulen ab.

Nach Auffassung der Gutachter/-innen ist das Curriculum mit seiner Progression vom Grundlagenbereich hin zur klinischen Anwendung und Vertiefung sowie der kontinuierlichen engen Verknüpfung von Theorie und Praxis didaktisch sinnvoll aufgebaut. Theoretisch-wissenschaftliche und therapeutisch-anwendungsorientierte Anteile stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Besonders überzeugend ist auch der mit etwa 30% recht hohe Praxisanteil sowie die hohe Bedeutung der Selbsterfahrung, Supervision und Intervention im Studiengang. Die Studierenden erwerben im Vergleich zur Bachelorebene wesentlich erweitertes und vertieftes Wissen und lernen, ihr erworbenes Wissen in konkreten berufspraktischen Situationen anzuwenden, auch in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Fächer (Musiktherapie, Psychologie). Darüber hinaus werden sie befähigt, anwendungsorientierte Forschungsprojekte auf Basis quantitativer und qualitativer Methoden weitgehend selbständig durchzuführen. Selbstverständlich spielt auch die Weiterentwicklung kommunikativer Kompetenzen sowie die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen der therapeutischen Ausbildung eine zentrale Rolle. Gesellschaftliche, ethische und rechtliche Bezüge sind naturgemäß ebenfalls im Studiengangskonzept klar verankert.

Die Gutachter/-innen gelangen daher zu der Überzeugung, dass der Studiengang eine Qualifikation auf Master-Niveau vermittelt. Auch die vor Ort eingesehenen Masterarbeiten lassen diesen Schluss zu.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Einschätzung sind die Gutachter/-innen im Zweifel, ob die Studieninhalte sinnvoll auf die beruflichen Einsatzgebiete für Absolventen/-innen abgestimmt sind. Insbesondere überrascht der hohe psychotherapeutische Anteil, auf den der Studiengangstitel nicht direkt hinweist (streng genommen wäre nach Auffassung der Gutach-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)

tergruppe „Tanz- und BewegungsPSYCHotherapie“ eine angemessenere Bezeichnung). Nach Erfahrung der Gutachter/-innen entspricht das Qualifikationsprofil der Absolvent/-innen nicht der üblichen Einstellungspraxis zumindest in psychiatrischen Kliniken. Auf Nachfrage berichteten jedoch die Programmverantwortlichen vor Ort, dass die Absolvent/-innen des Studiengangs bisher vorwiegend in psychotherapeutischen, psychosomatischen, jedoch auch in psychiatrischen Kliniken eine Anstellung gefunden hätten.

Zu den Zielen des Studiengangs gehört u.a. die Qualifikation der Studierenden für berufliche Tätigkeiten in der Rehabilitation, speziell auch der Neurorehabilitation. Nach Ansicht der Gutachter/-innen müsste der Studiengang zur Erreichung dieses Ziels auch die Kompetenz vermitteln, gezielte angeleitete Bewegungsprogramme zur Reaktivierung motorischer Fähigkeiten durchzuführen. Dies scheint jedoch bisher nicht der Fall zu sein. Es wird daher empfohlen, entsprechende Lehrveranstaltungen in das Programm zu integrieren, sofern das berufliche Qualifikationsziel unverändert beibehalten werden soll.

Zulassung und Auswahlverfahren

Der Studiengang ist vom Profil her eher erweiternd als vertiefend angelegt und daher offen für eine relativ breite Zielgruppe. Zugelassen werden können Bewerber/-innen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in sozial- oder humanwissenschaftlichen Fächern, in Gesundheitswissenschaften oder im künstlerischen Bereich. Alle Bewerber/-innen durchlaufen ein zweistufiges Auswahlverfahren, bestehend aus einem künstlerischen Teil zur Prüfung der Bewegungs- und Ausdrucksfähigkeit und einem Bewerberinterview zur genaueren Ermittlung der persönlichen Motivation und Studierfähigkeit der Bewerber/-innen. Hierzu bildet die Fakultät eine Auswahlkommission.

Die Gutachter/-innen bewerten das in den Antragsunterlagen beschriebene Auswahlverfahren grundsätzlich als sinnvoll und angemessen für den Studiengang. In den vorliegenden Beschreibungen des Verfahrens wird jedoch nicht deutlich, welche genauen Anforderungen an die tänzerischen bzw. Bewegungsfähigkeiten der Bewerber/-innen gestellt werden und wie diese im Rahmen des Verfahrens überprüft werden sollen. Die Beschreibungen heben ausschließlich auf Improvisation ab; sonstige überprüfbare Kompetenzen werden nicht genannt. Die Gutachter/-innen empfehlen, das Auswahlverfahren deutlich ausführlicher zu beschreiben und dabei nicht nur Improvisationsleistungen als Bewertungskriterium heranzuziehen, sondern konkrete Bewegungs- und Tanzfähigkeiten sowie evtl. auch medizinisch-physiologisches Basiswissen zu überprüfen.

Wie bereits im Kapitel 1.2 dargelegt, sollte das Auswahlverfahren darüber hinaus ausführlicher im Rahmen von Ordnungen geregelt sein.

Ansonsten gelten die Ausführungen in Kapitel 1.2.

3.3 Studierbarkeit

Die Eingangsqualifikationen der Studierenden werden nach Ansicht der Gutachter/-innen im Studiengang hinreichend berücksichtigt. Hierzu dient zunächst das Auswahlverfahren, in dem u.a. festgestellt wird, ob die Bewerber/-innen über grundlegende künstlerische Fähigkeiten und die notwendige persönliche Eignung verfügen. Auch die Studienplangestaltung ermöglicht einen guten Start in das Studium durch den Fokus auf wissenschaftliche und therapeutische Grundlagen in der Eingangsphase. Die betreffenden Module sind aus Sicht der Gutachter/-innen gut geeignet, auf unterschiedliche Wissens- und Kompetenzniveaus der Studienanfänger/-innen einzugehen und diese auszugleichen.

Ansonsten gelten die Ausführungen in Kapitel 1.3.

3.4 Ausstattung

An der Fakultät für Therapiewissenschaften unterrichten derzeit zehn Professor/-innen (eini-ge davon in Teilzeit) sowie acht fest angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen. Weitere Stellen befinden sich in der Ausschreibung oder werden im Frühjahr 2017 ausgeschrieben.

Die Fakultät hat eine detaillierte Lehrverflechtungsmatrix sowie die CVs der beteiligten Professoren/-innen und Mitarbeiter/-innen der Fakultät im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegt. Die Matrixdarstellung berücksichtigt auch die enge Verzahnung mit dem Studiengang Musiktherapie sowie die sonstigen Verpflichtungen der Lehrenden in Lehre, Studiengangsleitung, Forschung und Selbstverwaltung.

Aus der Matrix geht hervor, dass deutlich über 50% der Lehre im Studiengang von den Professoren/-innen der Fakultät erbracht wird. Externe Lehrbeauftragte erbringen etwa ein Drittel der Lehre; hinzu kommt ein geringer Anteil an Lehrimport aus dem Bereich Physiotherapie.

Da ab dem Wintersemester 2017/18 die Einführung eines rein englischsprachigen „Tracks“ im Studiengang geplant ist (je nach Nachfrage entweder parallel oder alternativ zur deutschsprachigen Variante), muss zusätzliches Lehrpersonal zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wurde die Förderung einer DAAD-Gastdozentur für einen Fachkollegen aus dem englischsprachigen Ausland beantragt, der den neuen Studiengangszweig an der Fakultät systematisch aufbauen soll.

Im Falle einer Ablehnung des Antrags hat die Hochschulleitung zugesagt, der Fakultät ab dem ersten Jahr eine zusätzliche Teilzeitprofessur für künstlerische Therapien zur Verfügung zu stellen und diese ab dem zweiten Jahr auf eine Vollzeitstelle aufzustoeken. Darüber hinaus verfügen mehrere Professoren/-innen der Fakultät über Lehrerfahrung im englischsprachigen Raum. Auch einige Lehrbeauftragte wären in der Lage, auf Englisch zu unterrichten.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)

Die Gutachter/-innen gelangen auf Basis der vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss, dass die personelle Ausstattung des Studiengangs derzeit in qualitativer und quantitativer Hinsicht als hinreichend einzustufen ist. Zwar wird – vor allem für die den Studiengang tragenden Kernprofessuren – eine hohe Gesamtbelastung am Rande der zur Verfügung stehenden Zeitkapazitäten erkennbar, jedoch erscheint ein reibungsloser Lehrbetrieb den Gutachter/-innen insgesamt noch gewährleistet. Trotz eines vergleichsweise hohen Anteils an externen Lehrbeauftragten – vor allem in den praktisch-therapeutischen Modulen – ist der Studiengang gut an die Fakultät angebunden. Die Lehrenden der Fakultät sind wissenschaftlich ausgewiesen und für ihre Lehrgebiete einschlägig qualifiziert.

Die aktuelle Stellensituation gewährleistet die Bereitstellung des deutschsprachigen Lehrangebots. Der geplante englischsprachige Zweig des Studiengangs ist in der Lehrverflechtungsmatrix noch nicht mit berücksichtigt. Sofern dieser in die Akkreditierungsentscheidung mit einbezogen werden soll, muss nach Auffassung der Gutachter/-innen nachgewiesen werden, dass entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal in ausreichender Anzahl vorhanden ist. Dies ist – auch den Aussagen der Lehrenden und Programmverantwortlichen vor Ort zufolge – derzeit noch nicht der Fall. Die gesamte Lehrkapazität des englischsprachigen Tracks muss durch die o.g. neue Vollzeitstelle sowie ggf. weiteres Personal gewährleistet werden. Die Fakultät hat dies zu gegebener Zeit in Form einer Lehrverflechtungsmatrix zu belegen. Dabei muss auch die Verflechtung mit dem deutschsprachigen Zweig erkennbar berücksichtigt werden.

Ansonsten gelten die Ausführungen in Kapitel 1.4.

3.5 Qualitätssicherung

An der Fakultät für Therapiewissenschaften ist die Einrichtung eines externen Praxisbeirats als beratendes Gremium geplant, der etwa einmal im Jahr tagen soll.

In den Antragsunterlagen ist im Detail aufgeführt, welche Änderungsmaßnahmen die Fakultät im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum aus Befragungsergebnissen, Kennzahlen zum Studienerfolg und sonstigen internen und externen Anregungen gezogen hat. Auf curricularer Ebene wurden in zahlreichen Modulen die Prüfungsformate abgeändert und insgesamt die Anzahl der Prüfungen reduziert. Als weitere Neuerung wurden die Praxisanteile des Studiengangs ausgeweitet und ein neues Fach „Mindfulness/Achtsamkeit“ in den Studiengang integriert. Die früher vorhandene Teilzeitvariante des Studiengangs wurde in 2014 eingestellt; dafür ist nun die Einrichtung des englischsprachigen Zweiges in Planung.

Die vorgelegten Ergebnisse der Absolventenstudien ergeben insgesamt ein positives Bild hinsichtlich der beruflichen Perspektiven und der Zufriedenheit der Absolventen/-innen mit dem Studium.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie (M.A.)

Die Gutachter/-innen erachten alle vorgenommenen oder noch vorgesehenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs als sinnvoll. Die Wirkungsweise des hochschulischen Qualitätssicherungssystems für Studium und Lehre wird so am konkreten Beispiel veranschaulicht, und es werden geschlossene Qualitätsregelkreise erkennbar.

Die vorgelegten Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragungen weisen wiederholt auf deutliche Engpässe bei der personellen Ausstattung des Studiengangs hin. Da auch die vorgelegten Unterlagen zur personellen Ausstattung eine relativ knappe Personalplanung widerspiegeln, sollte hierauf – auch vonseiten der Hochschulleitung – besonderes Augenmerk gelegt werden.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Kapitel 1.5.

4. Studiengang Musiktherapie (M.A.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) des Studiengangs sind – ebenso wie im „Schwesterstudiengang“ Tanz- und Bewegungstherapie – auf der Website der Hochschule sowie im Vorspann zum Modulhandbuch im Detail dargelegt.

Im Modulhandbuch werden die Fähigkeiten, die im Laufe des Studiums vermittelt werden sollen, insgesamt fünf verschiedenen Studienbereichen zugeordnet: Musik, Psychologie und Medizin, Musiktherapie, Wissenschaft und Therapeutenpersönlichkeit. Jeder dieser Bereiche ist wiederum nach zu erwerbenden Fach- und Methodenkompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen sowie Handlungskompetenzen untergliedert.

Laut Modulhandbuch sollen die Studierenden lernen, *„in Abgrenzung zur künstlerisch-reproduktionsorientierten Aufführungspraxis Musik als therapeutisches Medium systematisch anzuwenden, sich kompetent sicher und authentisch in unterschiedliche Musikrichtungen und Improvisationsformen einzuarbeiten und diese zielgerichtet, adäquat und effektiv mit therapeutischer Zielsetzung anzuwenden.“* Darüber hinaus sollten sie *„aufbauend auf Grundlagenwissen die notwendigen psychologischen und medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten orientiert am biopsychosozialen Krankheitsverständnis und der evidenzbasierten Medizin“* erwerben und lernen, sich als *„Scientist Practitioner zu verstehen, entsprechend eigenständig aktuelle Literatur zu recherchieren, in ihren Therapien anzuwenden und entsprechend wissenschaftlicher Standards zu evaluieren.“*

Die von den Studierenden auszubildende „Therapeutenpersönlichkeit“ wird im Modulhandbuch wie folgt umrissen:

Die Musiktherapiestudierenden erlernen die fachlichen Grundlagen von Selbsterfahrung, Supervision, Ethik und Recht sowie vertiefend die jeweiligen Selbst-, Sozial- und insbesondere Beziehungskompetenzen, die für die adäquate Durchführung von Musiktherapie in verschiedenen Anwendungsbereichen relevant sind. Im Verlauf des Studiums erlernen sie, sich selbst als Person und Persönlichkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern zu reflektieren (Selbsterfahrung und Supervision) sowie sich therapeutisch und wissenschaftlich an ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu orientieren. [...] Studierende lernen Kommunikationskompetenzen, Teamfähigkeit, Soziale Verantwortung, Toleranz und Kritikfähigkeit sowie insbesondere den Aufbau einer angemessenen therapeutischen Beziehung. Sie erlernen, sich selbst in Bezug zu Patienten und therapeutischen Teams zu reflektieren, sowie Strategien der interpersonellen Problemlösung. Sie lernen auch in schwierigen Situationen (z.B. palliative oder apallische Situation) angemessen und unter Achtung der Menschenwürde zu handeln.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Studiengang Musiktherapie (M.A.)

Die Website der SRH Hochschule nennt die folgenden beruflichen Perspektiven für Absolvent/-innen:

Die im Master Musiktherapie erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, die Methodenkompetenz und die berufsfeldbezogenen Qualifikationen befähigen Absolventen zu einer praktischen Tätigkeit im klinischen bzw. heil- oder sonderpädagogischen Kontext. Der Masterstudiengang Musiktherapie befähigt Sie darüber hinaus, neben dieser Vielzahl an praktischen Tätigkeiten, zu einer Karriere in der Forschung bis hin zur Promotion.

Das anwendungsorientierte Masterstudium qualifiziert für die klinische Tätigkeit bei der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen in folgenden Kernbereichen:

- *Psychiatrie*
- *Psychosomatik/Psychotherapie*
- *Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*
- *Neurologie (Frührehabilitation, Rehabilitation und psychosoziale Nachsorge)*
- *Schmerz, Psychoonkologie, Palliativmedizin*

Der Transfer zu anderen klinischen Feldern wie bspw. Forensik, Geriatrie oder Neonatologie soll auf dieser Grundlage eigenständig vollzogen werden können. Eine Niederlassung in eigener Praxis ist gesetzlich über das Heilpraktikergesetz geregelt und bedarf einer gesonderten staatlichen Prüfung (Heilpraktiker/Psychotherapie).

Des Weiteren qualifiziert der Master of Arts (Music Therapy) für eine wissenschaftliche Laufbahn mit der Möglichkeit zur Promotion.

Alle im Kapitel 3.1 für den Masterstudiengang Tanz- und Bewegungstherapie genannten gutachterlichen Bewertungen gelten für die Musiktherapie in gleicher Weise. Das angestrebte Qualifikationsprofil stellt sich in beiden Programmen sehr ähnlich dar – der zentrale Unterschied besteht in dem Fokus auf unterschiedliche künstlerische Therapieformen. Überfachliche Gesichtspunkte wie die Förderung des gesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sind den Studiengangskonzepten naturgemäß zentral verankert.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Curriculare Struktur, Wissens- und Kompetenzerwerb

Der Masterstudiengang Musiktherapie ist als richtungsweisender Modellstudiengang seit vielen Jahren an der SRH Hochschule Heidelberg etabliert und bildet den ursprünglichen Kern der Fakultät Therapiewissenschaften.

Die curriculare Struktur des Studiengangs ist grundsätzlich dieselbe wie im Kapitel 3.2 für den Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie beschrieben. Etwa 50% der Lehrstunden werden gemeinsam mit den Studierenden des Schwesterstudiengangs absolviert, d.h. die

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Studiengang Musiktherapie (M.A.)

theoriebasierten Module sind in weiten Teilen deckungsgleich. Im künstlerisch-therapeutischen Bereich werden instrumentale und musikalische Techniken und Kompetenzen (anstatt tänzerischer Kompetenzen) erworben und vertieft. Ansonsten ist der Studienverlauf in beiden Programmen weitgehend derselbe.

Die gutachterlichen Bewertungen hinsichtlich Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie hinsichtlich der Wissens- und Kompetenzvermittlung decken sich in weiten Teilen mit den in Kapitel 3.2 enthaltenen Einschätzungen zur Tanz- und Bewegungstherapie. Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs werden im Curriculum erkennbar eingelöst, und die Kombination und Abfolge der Module erscheint didaktisch stimmig. Auf fachrelevanten Grundlagen der Psychologie baut hier die Erarbeitung von Wissen und Handlungskompetenzen der musiktherapeutischen Ansätze auf, was ein besonderes Profilmerkmal des Heidelberger Studienganges im deutschen Kontext ist.

Ein wichtiger Teil des Lernprozesses im Studienverlauf ist dem Bereich der Selbsterfahrung zuzurechnen. Diese ist vor allem integraler Bestandteil der Module, die der Vermittlung bzw. Vertiefung instrumentaler Techniken und Fertigkeiten dienen. Um dies transparenter zu machen, empfehlen die Gutachter/-innen, den Begriff der Selbsterfahrung in den Modulbezeichnungen klar herauszustellen.

Der Masterstudiengang Musiktherapie ist nach Ansicht der Gutachter/-innen mit seinen Studieninhalten vollständig und aktuell auf die beruflichen Einsatzgebiete seiner Absolvent/-innen abgestimmt. In der langen Zeit der Existenz des Studienganges wurde dieser fortlaufend an sich ändernde Praxisbedingungen angepasst. Erweiterungen wurden z.B. hinsichtlich der Neurorehabilitation eingeführt. So wurde sichergestellt, dass der Masterstudiengang neben psychiatrischen und psychotherapeutischen Arbeitsfeldern für weitere wichtige musiktherapeutische Arbeitsfelder qualifiziert.

Im Vor-Ort-Gespräch erläuterten die Studierenden ihre Berufsperspektiven in beeindruckend klarer und konkreter Weise. Dies unterstreicht die sehr deutliche und aktuelle Ausrichtung des Studiengangs an musiktherapeutischen Einsatzgebieten.

Auch die künstlerisch-musikalische Ausbildung erfüllt die notwendigen Voraussetzungen in diesem Bereich. Einschränkend ist hier festzustellen, dass kein Einzelunterricht angeboten wird. Die klar begrenzten Kleingruppen in diesem Lernbereich können jedoch noch als akzeptabler Kompromiss im Gegensatz z.B. zu Musikhochschulen angesehen werden.

Zulassung und Auswahl

Studienbewerber/-innen müssen laut Studien- und Prüfungsordnung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Sozial- oder Humanwissenschaften, im Gesundheitswesen oder in künstlerischen Fächern nachweisen. In den Antragsunterlagen werden Musikpädagogik, Sozialpädagogik und Psychologie als Beispiele genannt. Ein Vorpraktikum in klinischen oder therapeutischen Einrichtungen wird empfohlen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Studiengang Musiktherapie (M.A.)

Alle Bewerber/-innen durchlaufen ein mehrstufiges Auswahlverfahren durch eine Auswahlkommission. Dieses besteht aus einer schriftlichen Klausur zur allgemeinen Musiklehre, Einzelprüfungen an verschiedenen Instrumenten sowie einem Motivationsgespräch. Darüber hinaus muss eine musiktherapeutische Gruppenprüfung absolviert werden.

Die Gutachter/-innen erachten Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren für den Studiengang als adäquat und geeignet, die persönliche Eignung der Bewerber/-innen in künstlerischer und fachlicher Hinsicht festzustellen. Analog zum Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie wird jedoch eine Verankerung des Verfahrens im Rahmen von Ordnungen empfohlen (vgl. auch Kapitel 3.2). Die transparente Beschreibung des Auswahlverfahrens ist im Master Musiktherapie gegeben.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Kapitel 1.2.

4.3 Studierbarkeit

Die Eingangsqualifikationen der Studierenden werden im Studiengang Musiktherapie grundsätzlich in derselben Weise berücksichtigt wie im Kapitel 4.2 für den Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie beschrieben.

Die Studierenden der Musiktherapie wiesen im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche darauf hin, dass viele Kommilitonen/-innen über eine rein musikalische Vorbildung verfügten und es daher gerade im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens schwierig sei, ein einheitliches Niveau im Studiengang zu erreichen. Die Gutachter/-innen empfehlen der Fakultät daher, zusätzliche Angleichungs- bzw. Brückenkurse zum wissenschaftlichen Arbeiten anzubieten. Diese könnten auch von Studierenden anderer Programme bei Bedarf genutzt werden. Auch Tutorien unter Anleitung von Kommilitonen/-innen höherer Semester könnten eine gute Unterstützung bieten.

Insgesamt gewannen die Gutachter/-innen vor Ort den Eindruck einer sehr hohen Studienzufriedenheit. Die studentischen Gesprächspartner/-innen vor Ort traten als sehr selbstbewusste und kompetente Persönlichkeiten in Erscheinung.

Ansonsten gelten die Ausführungen im Kapitel 1.3.

4.4 Ausstattung

Da sich die beiden therapiewissenschaftlichen Studiengänge in inhaltlicher und struktureller Hinsicht sehr stark überlappen und seitens der Fakultät auch weitgehend durch dasselbe Lehrpersonal getragen werden, gelten für die personelle Ausstattung des Studiengangs Musiktherapie dieselben grundlegenden Aussagen und gutachterlichen Bewertungen wie für den Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie (vgl. Kapitel 3.4). Der Anteil externer Lehrbeauftragter bewegt sich in beiden Studiengängen etwa im selben Rahmen. Der größte An-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Studiengang Musiktherapie (M.A.)

teil der von Externen eingebrachten Lehre entfällt hier auf die Module zum Erwerb bzw. zur Weiterentwicklung musikalisch-instrumentaler Kompetenzen.

Die Anmerkungen der Gutachter/-innen im Kapitel 3.4 zur personellen Ausstattung des englischsprachigen Zweigs gelten für die Musiktherapie in gleicher Weise. Dies betrifft insbesondere die in 3.4 genannte Notwendigkeit zusätzlicher personeller Ausstattung.

Ansonsten gelten die Ausführungen in Kapitel 1.4.

4.5 Qualitätssicherung

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum wurden zahlreiche Änderungen unterschiedlichen Ausmaßes am Curriculum und hinsichtlich der Studienorganisation vorgenommen, u.a. im Zuge der Synergetisierung der beiden therapiewissenschaftlichen Masterstudiengänge und bedingt durch die Umstellung auf das CORE-Modell. So wurden z.B. die Praxisanteile des Studiengangs ausgeweitet und zeitlich flexibler gestaltet, die Prüfungsformate geändert und die Anzahl der Prüfungen reduziert. Zahlreiche Module wurden inhaltlich überarbeitet, auch auf Basis studentischer Hinweise. Zur Verbesserung der Studierbarkeit wurde darüber hinaus festgelegt, dass Prüfungswochen grundsätzlich von Lehrveranstaltungen komplett frei gehalten werden.

Die vorgelegten Ergebnisse von Zufriedenheitsbefragungen der Studierenden sind aufgrund der geringen Datenbasis nur bedingt repräsentativ, jedoch vor allem in den Freitextantworten aufschlussreich. Insbesondere monieren die Befragten gravierende Probleme bei der Studienorganisation und -administration, welche jedoch von den Studierenden vor Ort nicht erwähnt wurden.

Die Übersicht zum Verbleib der Absolventen/-innen bezieht ebenfalls nur wenige Personen mit ein und zeigt insgesamt ein gemischtes Bild: So sind einige Absolventen/-innen überhaupt nicht musiktherapeutisch tätig; die überwiegende Mehrheit zumindest noch zu einem mehr oder minder erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit. Tätigkeiten in Teilzeit sowie auf Honorar- oder selbständiger Basis scheinen die Regel zu sein.

Die Gutachter/-innen bestätigen abschließend, dass der Studiengang im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum sinnvoll und dynamisch weiterentwickelt wurde. Es kann anhand verschiedener Beispiele belegt werden, dass auf studentische Anregungen und Kritik reagiert wird. Die in den Befragungen widergespiegelten Mängel hinsichtlich der Studienorganisation sind offenbar mittlerweile behoben. Die Schwierigkeit für Absolventen/-innen, ausschließlich als Musiktherapeuten/-innen beruflich Fuß zu fassen, erscheint evident, ist jedoch für die Gutachter/-innen im Hinblick auf den einschlägigen Arbeitsmarkt nicht überraschend.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die intendierten Lernergebnisse der Studiengänge sind im Internet und/oder in den Modulhandbüchern einsehbar. Die Ziele der therapiewissenschaftlichen Studiengänge sind vor allem in den Modulkatalogen sehr detailliert ausgeführt und umfassen sämtliche durch das Kriterium 2.1 geforderten Teilaspekte (wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, Persönlichkeitsentwicklung).

Die Ziele des Studiengangs Psychologie sind knapper ausgeführt und konzentrieren sich vorwiegend auf die wissenschaftliche und berufliche Befähigung. Überfachliche Bezüge werden zwar auch durch das Leitbild der Hochschule indirekt hergestellt, sollten jedoch auch in den Studiengangszielen selbst stärkere Bedeutung erlangen.

Nähere Informationen finden sich in den Kapiteln 1.1 bis 4.1.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse

Die Gutachter/-innen erachten die inhaltlichen und formalen Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in allen drei Studiengängen als vollumfänglich erfüllt.

Nähere Informationen finden sich in den Kapiteln 2.2 bis 4.2.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben

Eckdaten zu Dauer, Struktur und Profil der Studiengänge

Alle drei Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

In allen Studiengängen werden innerhalb einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 Leistungspunkte erworben. Mit dem Masterabschluss werden jeweils 300 ECTS-Punkte erreicht. Dies entspricht den Strukturvorgaben.

Die Studiengänge werden korrekt als konsekutiv bezeichnet.

Zugangsvoraussetzung zu allen Studiengängen ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Einordnung der therapiewissenschaftlichen Studiengänge als „anwendungsorientiert“ ist nach Auffassung der Gutachter/-innen zutreffend.

Die Abschlussbezeichnungen (M.Sc. im Master Psychologie; M.A. in den Therapiewissenschaften) sind vorgabenkonform und entsprechen dem inhaltlichen Profil der Studiengänge.

Der Umfang der Abschlussarbeiten entspricht mit 30 bzw. 16 ECTS-Punkten den KMK-Strukturvorgaben und erscheint dem jeweiligen Studiengangprofil angemessen.

Modularisierung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

Alle Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Einzige Ausnahme ist das Modul „Forschungsmethoden“ im Studiengang Psychologie: Hier fallen die ersten beiden Teilmodule ins erste, das letzte Teilmodul ins dritte Semester. Dies wurde im Rahmen der Antragsunterlagen und auch in den Vor-Ort-Gesprächen überzeugend begründet: Der letzte, eher anwendungsbezogene Teil des Moduls dient u.a. der Vorbereitung der Studierenden auf die unmittelbar bevorstehende Bearbeitung ihres Master-Abschlussprojektes. Im Hinblick auf die Thesis sollen die Studierenden nochmals gezielte Unterstützung erhalten und die erlernten Verfahren und Methoden praktisch erproben können.

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammen.

Die Module werden im Regelfall mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Für einige Ausnahmen bitten die Gutachter/-innen noch um eine kurze didaktische Begründung (s. hierzu Kapitel 5.5).

Die Module haben in den therapiewissenschaftlichen Studiengängen einen Mindestumfang von 6 ECTS-Punkten. Im Studiengang Psychologie umfassen zwei Module im Schwerpunktbereich nur 4 ECTS-Punkte, was die Gutachter/-innen jedoch angesichts der starken Konzentration der Module auf begrenzte Spezialbereiche als angemessen bewerten. Auch im Hinblick auf die Studierbarkeit sehen die Gutachter/-innen hier keinen Mangel.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen ECTS-Punkt ist in den studiengangspezifischen Anhängen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung mit 25 Stunden festgelegt.

Im Diploma Supplement wird jeweils eine relative Note ausgewiesen. Die Gutachter/-innen empfehlen, hierfür eine Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS Users' Guide i.d.F. von 2015 zu verwenden.

Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten alle von der KMK vorgegebenen Informationen. Dabei sind die Beschreibungen der Qualifikationsziele und Lehrinhalte größtenteils sehr ausführlich und transparent gestaltet.

Für die Musiktherapie empfehlen die Gutachter/-innen eine deutlichere Ausweisung des Selbsterfahrungs-Bereichs in den Modulbezeichnungen (vgl. Kapitel 4.2).

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

In der Psychologie müssen darüber hinaus für das Modul „Anwendungsvertiefung“ noch Qualifikationsziele auf Modulebene beschrieben werden (vgl. Kapitel 5.5).

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Die Anerkennungsregeln in § 14 der Allg. SPO entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“).

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der Allg. SPO ebenfalls in § 14 sowie in der separaten Anerkennungsordnung entsprechend den Vorgaben der KMK (§ 6) geregelt.

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe betrachtet alle Teilaspekte des Kriteriums 2.3 (Wissens- und Kompetenzerwerb, Abstimmung der Inhalte auf die Qualifikationsziele, adäquate Lehr- und Lernformen, ECTS-fähigkeit der Praxisanteile, angemessene Zulassungs- und Auswahlverfahren, vorgabenkonforme Anerkennungsregelungen und Ermöglichung studentischer Mobilität, angemessene Studienorganisation) in allen Studiengängen als vollumfänglich erfüllt.

Nähere Informationen finden sich in den Kapiteln 1.2 bis 4.2.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Studierbarkeit der Studiengänge erscheint den Gutachter/-innen auf Basis der mündlich und schriftlich gegebenen Informationen vollumfänglich gesichert. Auf ein engmaschiges Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung sollte jedoch hingewirkt werden.

Nähere Informationen finden sich in den Kapiteln 1.3 bis 4.3.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Ein wesentliches Ziel des CORE-Studienmodells der SRH Hochschule ist die didaktisch sinnvolle Abstimmung der Prüfungsformen auf Ziele, Inhalte und Lehrformen der Module („Constructive Alignment“).

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Dieser Maxime entsprechend kommt in allen drei Studiengängen eine breite Variation von Prüfungsformen zum Einsatz – von Klausuren über mündliche Prüfungen und Präsentationen bis hin zu Portfolioprüfungen, Case Studies, Studienarbeiten und Projektarbeiten. Die Praxisphasen werden i.d.R. in Form schriftlicher Berichte geprüft.

In der Regel schließt jedes Modul mit einer einzigen Prüfungsleistung ab, die sich auf das Modul in seiner Gesamtheit bezieht.

In den therapiewissenschaftlichen Studiengängen ist die einzige Ausnahme das Modul „Neurologie und quantitative Forschungsmethoden“, das sowohl mit einer Klausur als auch mit einer Studienarbeit geprüft wird. Aus der Modulbeschreibung geht hervor, dass die Studierenden in diesem Modul sowohl Fachwissen erwerben sollen, das am Ende mittels einer Klausur überprüft wird, als auch im Rahmen eines empirischen Projekts wissenschaftliche Methodenkompetenzen erlangen sollen. Diese sollen im Rahmen der das Projekt abschließenden schriftlichen Ergebnisdarstellung demonstriert werden. Die Gutachter/-innen erachten diese Begründung als didaktisch schlüssig.

Im Studiengang Psychologie gibt es sowohl im Modul „Forschungsmethoden“ als auch im Modul „Anwendungsvertiefung“ mehrere, klar lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen. Didaktische Begründungen liegen hierfür bisher nicht vor.

Für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen (chronische Erkrankung, zu versorgende Kinder, Krankheit/Pflege von Angehörigen etc.) regelt die Studien- und Prüfungsordnung den Nachteilsausgleich bei Prüfungen sowie hinsichtlich zeitlicher Vorgaben im Studium (vgl. allgemeiner Teil der SPO, §§ 7, 17).

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterzogen.

Die Gutachtergruppe gelangt insgesamt zu einer sehr positiven Bewertung des Prüfungssystems in den Studiengängen. Die Prüfungsformen sind grundsätzlich mit Bedacht auf die Qualifikationsziele der Module abgestimmt und orientieren sich erkennbar an den verschiedenen dort vermittelten Kompetenzen. Im gesamten Studienverlauf wird jeweils eine große Bandbreite verschiedener wissens- und kompetenzorientierter Prüfungsformate eingesetzt. Auch die Studierenden vor Ort brachten hinsichtlich des Prüfungssystems eine hohe Zufriedenheit zum Ausdruck.

Die Gutachter/-innen bitten die Programmverantwortlichen der Psychologie um eine kurze, didaktisch fundierte Begründung für die lehrveranstaltungsbezogenen Teilprüfungen in den beiden o.g. Modulen. Im Modul „Anwendungsvertiefung“ fällt in diesem Zusammenhang des Weiteren auf, dass im Modulhandbuch zwar für die drei Teilmodule Qualifikationsziele formuliert wurden, nicht jedoch für das Modul in seiner Gesamtheit. Das ansonsten vorbildlich umgesetzte Prinzip der Modularisierung erscheint an dieser Stelle nicht eingehalten. Die Gutachter/-innen halten es daher für erforderlich, das Modul und die dazugehörige Beschreibung den KMK-Vorgaben anzupassen.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Entfällt.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die räumlich-sächliche Ausstattung der Studiengänge bewerten die Gutachter/-innen als überdurchschnittlich gut.

Für den Studiengang Psychologie muss noch nachgewiesen werden, dass die personelle Ausstattung in quantitativer Hinsicht ausreichend ist.

Darüber hinaus muss abschließend nachgewiesen werden, dass für die Durchführung des englischsprachigen Zweigs in den therapiewissenschaftlichen Studiengängen hinreichend qualifiziertes Lehrpersonal im erforderlichen Umfang vorhanden ist.

Ansonsten wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.4 bis 4.4 verwiesen.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle zentralen Informationen über die Studiengänge, den Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind über die Homepage der SRH Hochschule zugänglich und/oder werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Alle Studierenden erhalten zu Beginn jedes Moduls zudem ein sog. Coursebook, aus dem Ziele, Inhalte und veranschlagte Arbeitsbelastung im Detail hervorgehen.

Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule ist in Kraft gesetzt. Selbiges gilt nach Kenntnisstand der Gutachtergruppe auch für die studiengangsspezifischen Anlagen.

Für den Studiengang Psychologie weisen die Gutachter/-innen darauf hin, dass sich die vorgenommenen Überarbeitungen des Studiengangskonzepts noch nicht vollständig in der Außendarstellung des Studiengangs auf der Hochschulwebsite widerspiegeln. So bezieht sich z.B. der Flyer mit den grundlegenden Informationen zum Programm noch auf das alte Konzept. Die Fakultät sollte daher beizeiten entsprechende Aktualisierungen vornehmen.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die beteiligten Fakultäten der SRH Hochschule Heidelberg haben die Prozesse und Instrumente zur Qualitätssicherung ihrer Studiengänge transparent beschrieben. Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen, Zufriedenheitsbefragungen sowie Absolventenbefragungen und Verbleibstudien durchgeführt. Eine Untersuchung zum Workload ist in die Zufriedenheitsbefragungen zu den Studiengängen integriert.

Für alle Studiengänge wurden aussagekräftige statistische Daten und Befragungsergebnisse vorgelegt. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Programme wurden im Detail dargelegt.

Nähere Informationen finden sich in den Kapiteln 1.5 bis 4.5.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Entfällt.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die SRH Hochschule hat Konzepte zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit etabliert. Auch die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen, z.B. ausländischen Studierenden oder Studierenden mit Kindern, werden berücksichtigt. Hierzu hat die Hochschule ein umfassendes Gleichstellungskonzept vorgelegt.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Maßnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit, die im Gleichstellungskonzept aufgeführt sind. Der Nachteilsausgleich für Behinderte ist an der SRH Hochschule schon aus Gründen der besonderen Hochschultradition vollumfänglich gesichert.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 07.04.2017

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 07.04.2017

Im Folgenden wollen wir zum Akkreditierungsbericht die nachstehenden Ergänzungen machen:

Tanz- und Bewegungstherapie:

Auf Seite II-17f wird in Zweifel gestellt, dass der Studiengang Tanz- und Bewegungstherapie ausreichend auch funktionale Inhalte transportiert (z.B. im Bereich der neurologischen Rehabilitation). Tatsächlich erhalten die Studierenden der Tanz- und Bewegungstherapie z.B. im Modul 7 Unterricht zur TBT in der neurologischen Rehabilitation. Die hier vermittelten Inhalte sind ausschließlich funktional ausgerichtet. Tanz- und Bewegungstherapie (Dance Movement Therapy) wird darüber hinaus auch international tatsächlich stark psychotherapeutisch definiert; insofern erachten wir die Anmerkung als konstruktiven Vorschlag der Erweiterung des Anwendungsspektrums und prüfen derzeit gemeinsam mit den Kollegen der Physiotherapie eine Ausweitung des Unterrichts in Anatomie/Physiologie der die funktionalen Anwendungen intensiviert.

Musiktherapie:

Auf Seite II-25 wird darauf hingewiesen, evtl. zusätzliche Brückenkurse zum wissenschaftlichen Arbeiten anzubieten. Mit Modul 1 wird bereits eine „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ gewährt. Diese Einführung dient dazu, die Studierenden aus den unterschiedlichen psychosozialen oder künstlerischen Vorbildungen auf ein ähnliches Niveau zu bringen und ist als Brückenmodul angelegt. Im weiteren Studienverlauf werden Studierende mit entsprechender Vorbildung in Psychologie bereits als Tutoren in forschungsorientierten Modulen eingesetzt und unterstützen so die KommilitonInnen. Das System hat sich bewährt und die Ergebnisse sind sehr gut (gerade die Tänzerinnen, die fast ohne Vorwissen in wissenschaftlichen Methoden zu uns kommen schreiben regelmäßig mit die besten wissenschaftliche Abschlussarbeiten).

Psychologie:

In Bezug auf den Hinweis der Gutachter hinsichtlich der Zusammensetzung der Schwerpunkte, weisen wir nach, dass es keine Begrenzung der Studierenden in den einzelnen Schwerpunkten geben wird. Jeder Studierende wird seinem gewünschten Schwerpunkt zugeteilt.